



Ministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 522
Rechtsfragen und Jugendhilfe
Glinkastraße 24

10117 Berlin

Sprecherin:

Anni Rehmann

Tel.: +49 175 9192486

E-Mail: a.rehmann@angehoerigenbeirat-cbp.info

Internet: www.angehoerigenbeirat-cbp.info

Datum: 02. October 2024

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir der Angehörigenbeirat des CBP nehmen Bezug auf den Referentenentwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) und möchten im Folgenden auf wesentliche rechtliche, fachliche und administrative Bedenken hinweisen, die den Entwurf in seiner derzeitigen Form betreffen.

1. Grundsätzliche rechtliche Kritik

1.1 Verstoß gegen das Grundgesetz (GG)

Artikel 3 Absatz 3 GG - Gleichheit vor dem Gesetz:

Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verbietet die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Behinderung. Die Übertragung der Eingliederungshilfe in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe führt zu einer strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Die spezialisierten Ressourcen und Fachkräfte, die für diese Zielgruppe erforderlich sind, fehlen in der Jugendhilfe, was klar gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Diese Änderung verletzt direkt den Schutz, den das Grundgesetz Menschen mit Behinderungen gewährt.

Artikel 20 Absatz 1 GG - Sozialstaatsprinzip:

Artikel 20 Absatz 1 GG verpflichtet den Staat, soziale Sicherheit und Teilhabe zu gewährleisten. Durch die Übertragung der Eingliederungshilfe an die Jugendhilfe wird die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in erheblichem Maße gefährdet, da die Jugendhilfe nicht ausreichend qualifiziert ist, um die spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppe zu erfüllen. Das Sozialstaatsprinzip verlangt, dass der Staat Maßnahmen ergreift, die soziale Gerechtigkeit und Inklusion gewährleisten – eine Aufgabe, die durch den Referentenentwurf untergraben wird.

1.2 Verstöße gegen das Sozialrecht (SGB IX und SGB VIII)

§ 4 SGB IX - Ziel der Eingliederungshilfe:

Die Ziele der Eingliederungshilfe gemäß § 4 SGB IX, insbesondere die Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, werden durch die Integration in die Jugendhilfe unterminiert. Die notwendigen spezialisierten Unterstützungsleistungen, die für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind, werden durch die pauschale Übertragung der



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Reinhardtstraße 13 – 10117 Berlin

Eingliederungshilfe in das Jugendhilfesystem nicht mehr ausreichend gewährleistet. Dies führt zu einer erheblichen Schwächung der im SGB IX verankerten Teilhabeziele.

§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen:

Die spezifischen Regelungen im SGB VIII, insbesondere § 35a, werden durch den Entwurf abgeschwächt. Diese Vorschriften, die speziell auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtet sind, verlieren ihre Tragweite, da die Zuständigkeit für diese Leistungen auf die Jugendhilfe übertragen wird, die keine ausreichende Expertise in der Eingliederungshilfe hat.

1.3 Verstöße gegen internationale und europäische Verpflichtungen

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) - Artikel 19:

Artikel 19 der UN-BRK garantiert das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und fordert, dass Menschen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung für ein inklusives Leben in der Gemeinschaft erhalten. Die Reform des IKJHG gefährdet dieses Recht, da die spezialisierte Unterstützung durch die Übertragung in die Jugendhilfe erheblich eingeschränkt wird. Dies stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen Deutschlands gemäß der UN-BRK dar.

EU-Richtlinie 2000/78/EG - Gleichbehandlung im Arbeitsleben:

Die EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Zugang zu Dienstleistungen. Der vorliegende Entwurf missachtet diese Verpflichtung, da er keine spezifischen Maßnahmen zur Sicherstellung gleichwertiger Unterstützung für Menschen mit Behinderungen vorsieht. Insbesondere im Bereich der beruflichen Teilhabe drohen Nachteile, wenn die Eingliederungshilfe in das Jugendhilfesystem überführt wird, ohne adäquate Anpassungen vorzunehmen.

1.4 Zuständigkeitskonflikte und Rechtsweg

Zuständigkeitskonflikte zwischen SGB VIII und SGB IX:

Die geplante Verlagerung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe (SGB IX) zur Jugendhilfe (SGB VIII) birgt erhebliche Risiken von Zuständigkeitskonflikten. Die Jugendhilfe fokussiert sich primär auf erzieherische Maßnahmen, während die Eingliederungshilfe auf die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abzielt. Diese unterschiedlichen Zielsetzungen könnten zu Unklarheiten und Versorgungslücken führen. Es ist zwingend erforderlich, die Zuständigkeiten klar zu definieren und Regelungen zur Vermeidung von Konflikten zwischen den verschiedenen Hilfesystemen zu schaffen.

Unterschiedliche Rechtswege:

Der Entwurf sieht vor, dass Streitigkeiten im Bereich der Jugendhilfe weiterhin vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhandelt werden, während für die Eingliederungshilfe der Sozialgerichtsweg vorgesehen ist. Diese unterschiedlichen Rechtswege können für betroffene Familien zu erheblichen rechtlichen Hürden führen, insbesondere wenn es um die Durchsetzung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe geht. Es sollte eine einheitliche gerichtliche Zuständigkeit für diese komplexen Fälle geschaffen werden, um sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen schnell und wirksam durchgesetzt werden können.

1.5 Schnittstellen zur Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege

Fehlende Regelungen zur Pflege:

Der Entwurf enthält keine klaren Regelungen zu den Schnittstellen zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung. Dies betrifft insbesondere Kinder und

Wir sind das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Beiratsmitglieder: Anni Rehmann (Sprecherin), Michael Eikens, Wolfgang Helms, Franz Hümmelke, Klemens Kienz, Josefa Schalk



Jugendliche, die sowohl Eingliederungshilfe als auch Pflegeleistungen benötigen. Ohne klare Abgrenzungen und Regelungen, welche Leistungen durch die Pflegeversicherung und welche durch die Eingliederungshilfe abgedeckt werden, drohen erhebliche Versorgungslücken, die eine adäquate Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen verhindern können.

Pflegebedürftige Kinder mit Behinderung:

Pflegebedürftige Kinder und Jugendliche könnten durch den Entwurf von notwendigen Leistungen ausgeschlossen werden, da nicht explizit festgelegt ist, wie die Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe berücksichtigt wird. Die bestehenden Regelungen im SGB IX zur Priorisierung der Pflege wurden im Entwurf nicht übernommen. Dies schafft eine erhebliche Unsicherheit für Familien, die sowohl auf Eingliederungshilfe als auch auf Pflegeleistungen angewiesen sind.

2. Fachkräftequalifikation und deren Auswirkungen

2.1 Notwendigkeit spezialisierter Qualifikationen

Heilerziehungspfleger vs. Erzieher:

Heilerziehungspfleger sind spezifisch dafür ausgebildet, Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu betreuen. Ihre Ausbildung umfasst heilpädagogische und therapeutische Maßnahmen, die auf die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe abgestimmt sind. Erzieher hingegen haben eine allgemeinere Ausbildung, die primär auf die Betreuung von Kindern ohne besondere Bedürfnisse abzielt. Die Übertragung der Eingliederungshilfe auf die Jugendhilfe gefährdet die Betreuungsqualität, da Erzieher nicht über die notwendigen spezialisierten Qualifikationen verfügen, um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angemessen zu erfüllen.

2.2 Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung

Wissenschaftliche Studien und Praxisberichte:

Es ist empirisch belegt, dass die Qualität der Betreuung von Menschen mit Behinderungen signifikant sinkt, wenn nicht ausreichend spezialisierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Insbesondere in heilpädagogischen Bereichen sind tiefgehende Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich, um eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten. Die pauschale Übertragung der Eingliederungshilfe auf die Jugendhilfe ohne entsprechende Anpassungen führt zwangsläufig zu einer Absenkung der Betreuungsstandards.

3. Finanzierung und Rechtsansprüche der Leistungserbringer

3.1 Einschränkungen bei der Finanzierung und Leistungsvereinbarung

Fehlende Rechtsansprüche auf Leistungsvereinbarungen:

Der Entwurf sieht keinen klaren Rechtsanspruch auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen für Anbieter der Eingliederungshilfe vor. Dies führt zu einer erheblichen Unsicherheit für Leistungserbringer und schwächt deren Verhandlungsposition gegenüber den Kostenträgern. Ohne verbindliche Leistungsvereinbarungen besteht das Risiko, dass wichtige Leistungen nicht erbracht werden können, was die Qualität und Verfügbarkeit der Unterstützung massiv gefährdet.

Schiedsstellenfähigkeit und Finanzierung ambulanter Leistungen:

Besonders problematisch ist die fehlende Schiedsstellenfähigkeit für Leistungsvereinbarungen. Dies könnte dazu führen, dass Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen oder Vergütungen



ins Stocken geraten. Ambulante Leistungen, die für viele Familien entscheidend sind, erhalten zudem keine angemessene finanzielle Absicherung, was die Versorgungssicherheit weiter gefährdet.

4. Qualitätssicherung, Verwaltungsstrukturen und Fachkräftemangel

Qualitätssicherung:

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Qualitätssicherung sind unzureichend. Der Verweis auf § 79a SGB VIII, wonach Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sind, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen, reicht nicht aus. Es fehlen klare Vorgaben zur Sicherstellung, dass auch die spezifischen Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe aus dem SGB IX in die Jugendhilfe übernommen werden. Ohne solche Vorgaben besteht die Gefahr, dass die Standards für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sinken.

Verwaltungsstrukturen und praktische Auswirkungen:

Es fehlt im Entwurf eine klare Anleitung, wie die Jugendämter und Träger der Jugendhilfe auf die komplexen Aufgaben der Eingliederungshilfe vorbereitet werden sollen. Ohne eine umfassende Umstrukturierung der Verwaltungsprozesse und eine Schulung der Mitarbeiter könnten Leistungsanträge für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht nur fehlerhaft bearbeitet werden, sondern es könnten auch Verzögerungen entstehen, die die Lebensqualität der Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Betroffene Familien sehen sich bereits heute mit erheblicher Bürokratie konfrontiert, und es ist zu befürchten, dass die zusätzliche Belastung durch nicht spezialisierte Behörden die Beantragung von Leistungen weiter erschwert.

Fazit

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weist schwerwiegende Mängel auf, die sowohl rechtliche als auch praktische Konsequenzen nach sich ziehen. Die Übertragung der Eingliederungshilfe auf die Jugendhilfe gefährdet die Qualität der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Es fehlen klare Regelungen zur Finanzierung, Qualitätssicherung, Fachkräftequalifikation und Verwaltungsstrukturen, und die fehlende Schiedsstellenfähigkeit schwächt die Position der Leistungserbringer erheblich.

Der Entwurf steht im Widerspruch zu den nationalen (Grundgesetz, SGB IX) und internationalen (UN-BRK, EU-Richtlinie 2000/78/EG) Verpflichtungen Deutschlands. Es ist dringend erforderlich, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen und auf die sie rechtlich Anspruch haben.

Mit freundlichen Grüßen,
Angehörigenbeirat des CBP